1. Ausfertigung

STADT WESEL

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 15 "Gelände zwischen Hansaring und Rhein" der Stadt Wesel - 9. Änderung -

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 liegt im westlichen Innenstadtbereich. Der Geltungsbereich der 9. Änderung selbst erfaßt eine nördlich der Fischertorstraße inmitten des Plangebietes liegende Fläche. Erfaßt werden im einzelnen aus der Flur 1 der Gemarkung Wesel das Flurstück 165 ganz und die Flurstücke 148, 150 und 212 teilweise.
Die Grundstücksflächen werden z.Zt. überwiegend als öffentliche Grünflächen, im übrigen industriell genutzt.

Anlaß zur Änderung gibt eine künftige erheblich höhere elektrische Leistungsforderung, die insbesondere durch den beabsichtigten Ausbau des Werkes der Fa. Flachglas AG. bedingt ist. Diese Leistung kann aufgrund der derzeitigen Netzkonstruktion nur über eine 110/10-KV-Umspannanlage bereitgestellt werden. Um eine optimale wirtschaftliche Lösung zu erreichen, soll die neue Anlage westlich des vorhandenen Belegebetriebes der Firma Flachglas AG an der Fischertorstraße errichtet werden.
Von dem im Hansaring verlaufenden 110-KV Erdkabel abzweigend wird die Hochspannungsleitung als Erdkabel herangeführt.
Mit dem neuen Umspannwerk würden die z.Zt. durch die Fa. Flachglas AG blockierten Leistungen für die Allgemeinversorgung Wesels und für die Ausweitung des gewerblichen Sektors im Hafenbereich frei.
Das Umspannwerk soll als Freiluftanlage erstellt werden. Es entstehen also keine wesentlichen Baumassen, so daß sich eine evtl. Beeinträchtigung des Gesamtcharakters im geplanten Standortbereich in städtebaulich vertretbaren Grenzen hält.
Um das geplante Umspannwerk errichten zu können, ist es erforderlich, unter Reduzierung der öffentlichen Grünfläche - Parkanlage -, das GI-Gebiet um eine ca. 77/46 m große Fläche zu erweitern. Die Ausweisung des Grundstückes für das Umspannwerk als GI-Gebiet ist darin begründet, daß die Anlage im Auftrage der Firma errichtet und Teil des Betriebes werden soll. Um das mit dieser Änderung beabsichtigte und im öffentlichen Interesse liegende Ziel, nämlich Sicherung der künftigen Stromversorgung, auch planungsrechtlich abzusichern, erfolgte die Nutzungseinschränkung "zulässig nur Umspannwerk".

Die Zufahrt erfolgt über Werksstraßen der Fa. Flachglas AG. Für betriebstechnische Zwecke ist von der Fischertorstraße nur ein Zugang von dem innerhalb der Grünfläche verlaufenden Gehweg vorgesehen.

Da der Planbereich im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet des Rheines liegt, wird auf die Genehmigungspflicht gemäß § 113 Landeswassergesetz hingewiesen.

Aufgestellt:
Wesel, den 3.3.198o

Planungsamt der Stadt Wesel

(Rohde)
Städt. Bauoberamtsrat

Bescheinigung:

Diese Begründung gehört zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gelände zwischen Hansaring und Rhein" der Stadt Wesel und hat mit dem Plan gemäß § 2a (6) BBauG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 14.8.1980 in der Zeit vom 25.8. - 25.9.1980 einschl. öffentlich ausgelegen. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung, die der Rat der Stadt Wesel am 28.10.1980 als Entscheidungsbegründung beschloß.

Wesel, den 29.10.1980

Stadt Wesel
Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Dimel)
Techn.Beigeordneter

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom 12.02.1981 A.Z. 35.2-19.27(15/9)